

Tuche überall hin nach „Polenn, Newssen unnd hundert landenn“ gingen. Deshalb baten sie, auch hier eine Ordnung für die Meister des Radegespinnstes zu erlassen und denen von Torgau, Meißen, Döbeln gleichzusetzen. Dagegen sträubten sich natürlich die Meister des Rockengespinntes. Dem Rat aber gelang es, beide Meistergruppen in der „Tuchmacher Neu Gestalte artikel auff Beides Tuchmachen des Rocken und des Radegespinnsts, auff ein Jaer lanngt zuvorsuchen“ von 1556 zusammenzufassen. In Artikel 9 der Ordnung war der Übertritt aus der einen in die andre Gruppe gestattet, und zwar zu Michaelis. Über den Passus, daß diejenigen, die vom Rocken zum Spinnrade übergangen und auf Vorrat krepelten, nicht eher Tuche aus dem Radgespinnst machen sollten, bis das Rockengespinnst aufgearbeitet sei, entspann sich ein Streit. Die Meister des Rockengespinntes legten den Artikel so aus, daß diese Meister, wenn sie das Rockengespinnst aufgearbeitet hatten, nicht gleich mit dem Tuchmachen aus Radegespinnst beginnen dürften, sondern erst Michaelis des kommenden Jahres, wogegen sich die Meister des Radegespinnstes mit Recht wandten. Schon aus dieser buchstäblichen Auslegung geht hervor, wie feindselig die Meister der älteren Methode den andern gesinnt waren. Sie hatten noch die Macht in Händen und suchten die Meister des Radegespinnstes zu schädigen, wo sie konnten. So wünschten sie in einem andern Schreiben, der Rat solle die Tuche so siegeln, daß man das „gemechte“ von einander scheiden könne, und schlugen vor, daß von 2 Siegeln das eine das Zeichen des Rockengespinntes trage, das andere aber einerseits einen Eisenschlägel und auf der andern Seite ein Rad zeigen sollte. Ein siegler Tuche sollten nur mit dem letzten Siegel gezeichnet werden.<sup>1</sup> Schließlich bestimmte man 1560, daß alle Tuche vom Radegespinnst nur ein Siegel tragen dürften. So suchte man die neue Methode gewaltsam zu unterdrücken.

### Nichtwirtschaftliche Maßnahmen der Zünfte.

Obwohl die ältesten Zunftbriefe keinerlei Anhalt bieten für die Einwirkung des religiösen Lebens auf die Entstehung der Zünfte und ihre Gesetzgebung, so ist ihm meines Erachtens doch eine größere Bedeutung beizumessen, als man nach den Urkunden anzunehmen geneigt ist. Die Aufnahmegebühren und Strafen in Wachs lassen auf ein religiöses Zusammenleben schließen. Von dem aufzunehmenden Lehrling forderte man, daß er sich „frommelich gehalten“ habe (Messerschmiede um 1400), oder daß er fromm sei (Böttcher 1450). Und in den Geburtsbriefen war immer darauf hingewiesen, daß der Genannte von frommen Leuten stamme, sich fromm gehalten habe und dergl. mehr, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß fromm nicht

<sup>1</sup>) St. A. X, XVII b, 1.